



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

21SN-147/ME

GZ 20.299/89-I.2/2001

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Robert SINGER

Klappe

2102 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Euro-Umstellungsgesetzes Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft (EUGLFUW).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** ZI. 11.469/01-IA1/01

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24. Jänner 2001 nimmt das Bundesministerium für Justiz zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Umrechnung von Schillingbeträgen in Euro-Beträge in (Verwaltungs-)Strafbestimmungen:

In Strafbestimmungen sollten umgerechnete Euro-Beträge nicht bloß geglättet, sondern unrunde Beträge überhaupt vermieden werden. Soweit rechtspolitisch vertretbar, käme gegebenenfalls auch eine Aufrundung der Euro-Beträge in Betracht.

Zu Art. II Z 9 (§ 31 AMA-Gesetz):

In der Sache besteht gegen die Ausdehnung der Befugnis zur Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuchs auf die AMA kein Einwand. Geht man vom rechtstechnischen Ansatz des Entwurfs aus, dann müsste die vorgesehene Bestimmung korrekt aber folgenden Wortlaut haben:

**"Grundbuchsabfrage**

**§ 31b.** Im Rahmen der Grundbuchsabfrage nach § 6 GUG ist die AMA auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses befugt."

Rechtstechnisch noch besser wäre allerdings ein Ansatz, der auch der Beurteilung durch die Erläuterungen entspricht, dass es sich nämlich um eine Klarstellung handelt:

**"Grundbuchsabfrage**

**§ 31b.** Die AMA gilt als Dienststelle des Bundes im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 2 GUG."

Zu Art. XXIV (Änderung von § 23 Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz - UGStVG):

Sofern Umweltgutachtern auch die Durchführung gesetzlich oder über behördlichen Auftrag vorgeschriebener Aufsichten, Überprüfungen oder Erhebungen zukommt, wird angeregt, aus Anlass der gegebenen Änderung von § 23 UGStVG im Hinblick auf § 122 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) eine Subsidiaritätsklausel, etwa die übliche Wendung "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe ... zu bestrafen, ..." einzufügen.

22. Februar 2001  
Für den Bundesminister:

Dr. Georg KATHREIN